



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsnachweis

Firma  
Frantschach Inncoat GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Peter Ludwig  
Angererstraße 25

83064 Raubling

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen III/2-824-50  
(bitte bei Antwort angeben)  
Sachbearbeiter/in Herr Zagler  
Zimmer-Nr. 326  
Telefondurchwahl (0 80 31) 3 92-32 09  
Telefax (0 80 31) 3 89-35 74  
E-Mail poststelle@lra-rosenheim.de

Datum 19.09.2002

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung der Folienbeschichtungsanlage der Firma Frantschach  
Inncoat GmbH durch Errichtung und Betrieb eines neuen Beschichtungswerkes  
(Werk 3)**

Anlagen

- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Satz Antragsunterlagen

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

**B E S C H E I D :**

**1. Genehmigung nach §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG**

Die Firma Frantschach Inncoat GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Beschichten bahnenförmiger Materialien auf Flst. 1766/1 der Gemarkung Raubling.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle
- b) Errichtung und Betrieb einer neuen Folienbeschichtungsmaschine (Folienanlage 1)
- c) Errichtung und Betrieb einer neuen thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV 6)
- d) Errichtung und Betrieb eines neuen Lösemittelagers.

**Dienstgebäude:**  
Wittelsbacherstr. 53  
83022 Rosenheim

**Besuchszeiten:**  
Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 17.00 Uhr  
Kfz-Zulassung:  
Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr  
Do 7.30 – 12.00 Uhr  
14.00 – 17.00 Uhr  
Fr 7.30 – 12.00 Uhr

**Telefonzentrale:**  
(0 80 31) 3 92-01  
**Telefax:**  
(0 80 31) 3 92-90 01  
**E-Mail:**  
[poststelle@lra-rosenheim.de](mailto:poststelle@lra-rosenheim.de)  
**Internetadresse:**  
[www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de)

**Konten der Kreiskasse Rosenheim:**  
Sparkasse Rosenheim  
Nr.022 012 (BLZ 711 500 00)  
Raiffeisenbank Rosenheim eG  
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)  
Postgiroamt München  
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

**ÖPNV-Anbindung:**  
Stadtverkehr:  
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:  
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40  
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:  
Linie 4  
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt  
Linie 4

## **2. Planunterlagen**

Die nachstehend genannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter Abschnitt 3 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen. Roteintragungen in den Planunterlagen sind zu beachten.

- 2.0 Antragsschreiben vom 19.12.2001
- 2.1 Schreiben der Fa. Frantschach Inncoat vom 18.03.2002 mit den dort genannten Anlagen
- 2.2 Beschreibung des Vorhabens
- 2.3 Aufstellungsplan vom 07.12.2001 (Ansicht)
- 2.4 Aufstellungsplan vom 07.12.2001 (Schnitte)
- 2.5 Lageplan M 1:1000 vom 07.12.2001
- 2.6 Lageplan M 1:5000 vom 07.12.2001
- 2.7 Topographische Karte M 1:25000 vom 07.12.2001
- 2.8 Erläuterung zur 2. Tektur zum Bauantrag vom 25.06.2002 sowie Erläuterungen zum Lösemittellager
- 2.9 Brandschutzgutachten vom 15.07.2002
- 2.10 Besprechungsnotiz vom 06.06.2002
- 2.11 Zeichnung Nr. S 3147 (Löschwasserrückhaltung)
- 2.12 Zeichnung Nr. S 3148 lageplan Hydranten und Fahrstraße für Umfahrung vom 06.06.2002
- 2.13 2. Tektur zum Bauantrag vom 25.06.2002
- 2.14 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 19.12.2001 (Seiten 1-4)
- 2.15 Fließ- und Regelschema TNV 6 vom 07.12.2001
- 2.16 Technische Daten emissionsrelevanter Aggregate vom 19.12.2001 (Seiten 1-2)
- 2.17 Beschreibung der Emissionen (Gase, Geräusche)
- 2.18 Beschreibung der Brennstoffe, Betriebsstoffe, Schutzmaßnahmen und Sicherheitsdaten
- 2.19 Angaben zur Reststoffentsorgung, Abwasseranfall und Abwärme

### **3. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird unter den nachfolgend aufgeführten Maßgaben erteilt:

#### **3.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten**

- Produktions- und Lagerhalle
- Folienbeschichtungsmaschine (Folienanlage 1) mit Korona-Vorbehandlungsstation (Emissionsquelle E 01) Auftragswerk AW 12, Zonen 1 und 2 des Trockenkanals TK 12 sowie Zonen 3 bis 6 des Trockenkanals TK 12 (Emissionsquelle E 06)
- Thermische Nachverbrennung TNV 6 (Emissionsquelle E 05 bzw. E 03 im Bypassbetrieb)
- VbF-Lager (Emissionsquelle E 07)

#### **3.2 Luftreinhaltung (Anforderungen zur Emissionsminderung)**

- 3.2.1 Die Abluft aus der Korona-Vorbehandlungsstation ist möglichst vollständig zu erfassen, einem Ozonumwandler zuzuführen und über die Emissionsquelle E 01 abzuleiten. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Funktion des Ozonumwandlers ist vor Inbetriebnahme der Folienanlage 1 vom Hersteller eine Garantieerklärung vorzulegen.
- 3.2.2 Die Abgase mit flüchtigen organischen Verbindungen aus dem Auftragswerk AW 12 und aus den Zonen 1 und 2 des Trockenkanals TK 12 sind möglichst vollständig zu erfassen, einer Thermischen Nachverbrennung (TNV 6) zuzuführen und über die Emissionsquelle E 05 abzuleiten.
- 3.2.3 Die Abgase mit flüchtigen organischen Verbindungen aus den Zonen 3 bis 6 des Trockenkanals TK 12 sind möglichst vollständig zu erfassen und über die Emissionsquelle E 06 abzuleiten.
- 3.2.4 Die Folienanlage 1 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindestbrennkammertemperatur (vgl. Nr. 3.5.5) in der TNV 6 erreicht ist.
- 3.2.5 Nach der Außerbetriebnahme der Folienanlage 1 sind die Abgasleitungen, in denen organische Lösemittel geführt wurden, mindestens eine halbe Stunde lang mit Frischluft zu spülen.
- 3.2.6 Die TNV 6 und der Ozonumwandler sind regelmäßig zu warten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 3.2.7 Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten sowie der Ausfall der in Nr. 3.2.4 genannten Einrichtungen sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Die Ausfallzeiten sind

mit Angabe des Ausfallgrundes zu dokumentieren. Das Wartungsbuch ist 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 3.2.8 Bei Ausfall der TNV 6 kann die in der Folienanlage 1 vorhandene Materialrolle zu Ende beschichtet werden und die Abgase aus Auftragswerk AW 12 und aus den Zonen 1 und 2 des Trockenkanals TK 12 sind in dieser Zeit im Bypassbetrieb über E 05 abzuleiten. Bei länger andauernden Störungen an der TNV 6 dürfen keine Beschichtungssysteme auf Basis organischer Stoffe mehr in der Folienanlage 1 verarbeitet werden.
- 3.2.9 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die bei 293,15 K einen Dampfdruck von 13 hPa oder mehr haben, gelten für die Bereiche, deren Abgase nicht vollständig erfasst und der TNV 6 zugeführt werden, folgende Anforderungen:
- 3.2.9.1 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.  
Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zu Grunde zu legen.  
Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-4}$  hPa<sub>l</sub>/(s<sub>m</sub>) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.
- 3.2.9.2 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind
- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
  - gleichwertige Dichtsysteme
- zu verwenden.  
Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- 3.2.9.3 Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 3.2.9.4 Bestehende Flanschverbindungen, Absperrorgane und Pumpen, die die Anforderungen nach 3.1 bis 3.3 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz weiter betrieben werden. Durch ein jährlich zu erstellendes Bestandsverzeichnis ist nachzuweisen, dass beim Ersatz von Pumpen und Armaturen den Anforderungen entsprechende Pumpen und Armaturen eingesetzt werden.

- 3.2.9.5 Die Anforderungen der Nummern 3 gelten primär für die vom Antragsgegenstand betroffenen Flanschverbindungen, Absperrorgane und Pumpen. Jedoch sollten die Anforderungen auch beim Austausch in der vorhandenen Anlage berücksichtigt werden.
- 3.2.10 Sämtliche Behälter, in denen Lösemittel bzw. lösemittelhaltige Einsatzstoffe aufbewahrt werden, sollten abgedeckt bzw. verschlossen werden. Die abgedeckten Behälter sollten nur für Umfüll- bzw. Mischvorgänge und möglichst kurzzeitig geöffnet werden.

### 3.3 Luftreinhaltung (Emissionsbegrenzungen)

- 3.3.1 Im Reingas der TNV 6 (E 05) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

*nach TA Luft E 12/01*

<b>emittierte Stoffe</b>	<b>Massenkonzentration</b>
Stickstoffoxide, angegeben als NO <sub>2</sub>	100 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	100 mg/m <sup>3</sup>

*nach 31. BImSchV*

<b>emittierte Stoffe</b>	<b>Massenkonzentration</b>
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>

Die genannten Werte beziehen sich auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

- 3.3.2 Die diffusen Emissionen der gesamten Folienbeschichtungsanlage dürfen einen Wert von 10 % der eingesetzten Lösemittel nicht überschreiten (flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen, z.B. E 06, E 07).

### 3.4 Luftreinhaltung (Ableitung von Abgasen)

- 3.4.1 Die Abgase folgender Emissionsquellen sind über Schornsteine wie folgt abzuleiten:

Emissionsquelle	Schornsteinmindesthöhe ü. EG [m]	entsprechende Höhe über Flachdach Halle 1/2 [m]
TNV 6 (E 05) über Flachdach der Hallen 1 und der geplanten Halle 2 über Flachdach der Halle 1 (1. BA)	20 17	10 7
Bypassbetrieb TNV 6 (E 03) und VbF-Lager (E 07)	13	3
Zonen 3 bis 6 des Trockenkanals TK 12 (E 06) Emissionsmassenstrom an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, <0,05 kg/h >0,05 kg/h	13 wie E 05	3 wie E 05

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

- 3.4.2 Der Schornstein der in Nr. 3.4.1 genannten Emissionsquelle ist so zu dimensionieren, dass eine Abgasgeschwindigkeit an der Schornsteinmündung von 7 m/s nicht unterschritten wird.

### 3.5 Luftreinhaltung (Messung und Überwachung der Emissionen)

- 3.5.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate (TA Luft E 12/01) nach Inbetriebnahme der geänderten Folienbeschichtungsanlage ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass die in Nr. 3.3.1 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ferner ist bei der Abnahmemessung das Temperaturfenster in der Kammer der TNV 6 zu bestimmen, bei der die Einhaltung der in Nr. 3.3.1 genannten Grenzwerte gewährleistet ist.

Im Abgas der Emissionsquelle E 06 sind einmalig Emissionsmessungen für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff und im Abgas der Emissionsquelle E 05 einmalig Emissionsmessungen für Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, sowie für Benzol durchzuführen.

- 3.5.2 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden und sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.

- 3.5.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen zur Messplanung (Nr. 3.2.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 3.2.2.3 TA Luft) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 3.2.2.4 Abs. 1 TA Luft) durchzuführen.

Hinweis: Die genannten Nummern entsprechen den Nummern 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 der TA Luft E 12/01.

- b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise der VDI-Richtlinie 2066 Blatt 1 zur Messstrecke sind zu beachten.
- c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- d) Die Messungen der Massenkonzentration an verbrennbaren organischen Verbindungen sind gemäß der Richtlinie VDI 2381, Blatt 1 „Messen der Kohlenwasserstoff-Konzentration, Flammen-Ionisations-Detektor“ durchzuführen.
- e) Die Durchführung der Emissionsmessungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juli 1991 Nr. 8210-733-35432; AllIMBI Nr. 18/1991, S. 483ff).
- f) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.5.4 Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.5.5 Die Brennkammertemperatur der TNV 6 ist durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Ausfallzeiten der TNV 6 sind über ein Signal auf dem Schreibstreifen der Brennkammertemperatur registrieren zu lassen.

Die Schreibstreifen sind täglich mit Datum zu versehen, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die in der Abnahmemessung ermittelte Mindest- und Maximalbrennkammertemperatur darf beim Betrieb der Anlage nicht unter- bzw. überschritten werden. Es ist eine Einrichtung vorzusehen, die bei Unterschreiten der ermittelten Mindestbrennkammertemperatur bzw. Überschreiten der ermittelten Maximalbrennkammertemperatur optisch und akustisch Alarm auslöst.

3.5.6 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist jährlich eine Lösemittelbilanz für die gesamte Anlage nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV zu erstellen.

## **3.6 Gefahrenschutz / Sicherheitstechnik**

3.6.1 Neben den in § 16 der BGV D 24 genannten Anforderungen müssen die Messeinrichtungen in Auftragswerk und Trockenkanal folgende Anforderungen erfüllen:

- die durch Konzentrationsmessung ermittelten Messwerte müssen auf die UEG bei Trocknungstemperatur korrigiert wiedergegeben werden,
- bei Erreichen einer max. zulässigen Konzentration muss die Umdrehungszahl der Auftragswalze für die Beschichtung durch entsprechende Ansteuerung reduziert werden,
- bei Überschreiten der max. zulässigen Konzentration muss der Beschichtungsvorgang durch entsprechende Ansteuerung gestoppt werden.

Die max. zulässige Konzentration muss unter Berücksichtigung von möglichen Strahlenbildungen im Trockerraum der Zonen 1+2 auf max. 50 % der UEG bei Trocknungstemperatur festgelegt werden.

- 3.6.2 Der Abluftvolumenstrom des dem Auftragswerk zugeordneten Ventilators ist zu überwachen. Bei Unterschreiten eines Volumenstromes von 750 m<sup>3</sup>/h ist eine optische und akustische Warnung auszulösen. Bei Unterschreiten eines Mindestluftvolumenstromes von 500 m<sup>3</sup>/h ist ein Stopp des Gemischauftrages auf die Auftragswalze auszulösen (entspricht einem Langzeitstopp der Anlage).
- 3.6.3 Generell sind für alle elektrischen und nichtelektrischen Betriebsmittel und Einrichtungen im Bereich Auftragswerk, Trocknerzone 1 + 2 einschließlich Abluftkanal bis zur Luftverdünnung vor Prozessventilator der thermischen Nachverbrennung die Anforderungen der Richtlinie 94/9/EG zu erfüllen, d.h. es dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, die der Kategorie II 2G entsprechen. Diese Geräte müssen von einer dafür zugelassenen Stelle geprüft sein.
- 3.6.4 Eine fehlerhaft gleichzeitige Geschlossenstellung der beiden Klappen für den kalten Bypass des jeweiligen Umschaltorgans führt in den vorgeschalteten Anlagenteilen (Auftragsgehäuse oder Trockner) zur Ausbildung zündfähiger Lösemittel-Luft-Gemische. Zur Vermeidung dieses Fehlers ist eine gegenseitige mechanische oder gleichwertige Verriegelung vorzusehen, die gewährleistet, dass immer eine gleichbleibende Durchgängigkeit gegeben ist. Um im Anforderungsfall (Ausfall der TNV 6) die ausgeführte Umschaltung der Klappen auf Auslass ins Freie überprüfen zu können, ist durch Einbau von Endschaltern eine Abfrage oder Signalgebung der vollständigen Zu- bzw. Offenstellung der jeweiligen Klappe zu ermöglichen.
- 3.6.5 Die Gefahr einer Lösemittelkondensation in der über Dach liegenden Abgasleitung zur TNV 6 ist nur in der kalten Jahreszeit und dann auch nur beim Anfahren der Anlage aus dem Kaltzustand, bei der die Abgasleitung Außentemperatur (- Grade) angenommen hat, gegeben. In der Leitung kondensierte Lösemittel verdampfen beim allmählichen Aufwärmen der Leitung durch die heiße Abluft aus dem Trockenkanal. Dadurch können erhöhte, nicht mehr genügend verdünnbare Lösemittel-Luft-Gemische zur Zündquelle thermische Nachverbrennung geführt werden. Um diesen Zustand zu unterbinden, ist in der Abluftleitung vor Prozessventilator eine sicherheitsgerichtete Temperaturmessenrichtung vorzusehen. Diese darf erst bei Überschreiten eines vorgegebenen Grenzwertes den Start für die Folienbeschichtung freigeben.



- 3.6.6 Es sind Maßnahmen vorzusehen, welche sicherstellen, dass die Leistungsverfügbarkeit des Prozessventilators gegeben ist. Ein Abfall der Leistung des Prozessventilators muss eine sofortige Umschaltung des heißen Bypasses auf Umgehung des Wärmetauschers auslösen.
- 3.6.7 Die Anforderungsklasse für die sicherheitsgerichtete MSR zur Vermeidung der Ausbildung zündfähiger Lösemitteldampf-Luft-Gemische vor Eintritt in die Brennkammer (Sensoren, Aktoren und Signalübermittlung) ist im Zuge der weiteren Planung entsprechend der DIN V 19250 noch festzulegen und zur Prüfung vorzulegen. Ebenso vorzulegen ist eine Listung der sicherheitsgerichteten Funktionen einschließlich Logikplan sowie deren Umsetzung in die entsprechenden Stromlaufpläne.
- 3.6.8 Eine fehlerhaft gleichzeitige Gschlossenstellung der beiden Klappen für den heißen Bypass führt in den vorgeschalteten Anlagenteilen (Auftragsgehäuse oder Trockner) zur Ausbildung zündfähiger Lösemittel-Luft-Gemische. Zur Vermeidung dieses Fehlers ist ebenfalls eine gegenseitige mechanische oder gleichwertige Verriegelung vorzusehen, die gewährleistet, dass immer eine gleichbleibende Durchgängigkeit gegeben ist.
- 3.6.9 Im Inneren des Rührbehälters der Mischstation liegt bei Einsatz der vorgesehenen brennbaren Lösemittel ein Lösemitteldampf-Luft-Gemisch vor, welches innerhalb der Zündgrenzen oder oberhalb der OEG liegt. Der Innenraum des Rührbehälters ist der Zone 0 zuzuordnen. Die im Innenraum vorgesehenen elektrischen und nichtelektrischen Betriebsmittel und Einrichtungen müssen die Anforderungen der Richtlinie 94/9/EG erfüllen, d.h. es dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, die der Kategorie II 1 G entsprechen. Für diese Geräte ist der Nachweis durch ein zugelassenes Prüfinstitut mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung zu erbringen. Analoges gilt für den Lösemitteldampfberührten Teil der Fasspumpe. Der Bereich im Umkreis von 2 m außerhalb des Rührbehälters und außerhalb des Containers/Fasses mit dicht aufsitzender Fasspumpe ist der Zone 2 zuzuordnen. Die elektrischen Betriebsmittel (z.B. Rührmotor, Pumpenmotor) müssen die Anforderungen der Richtlinie 94/9/EG erfüllen, d.h. es dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, die der Kategorie II 3G entsprechen. Für diese Geräte genügt der Nachweis des Herstellers durch die entsprechende CE-Kennzeichnung.
- 3.6.10 Bezüglich Auslegung für den Explosionsschutz des Lösemittellagers in Werk 3 gelten die Anforderungen der TRbF 20 - Lager, Pkt. 8.3.2.
- 3.6.11 Die Erfüllung der Auflagen 3.6.1 mit 3.6.10 ist spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der Anlage durch ein Abnahmeprotokoll des TÜV Süddeutschland nachzuweisen.

### **3.7 Baurecht**

Das Vorhaben ist nach Maßgabe geprüfter statischer Berechnungen auszuführen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüften statischen Berechnungen auf der Baustelle vorliegen.

### **3.8 Arbeitsschutz und Gefahrenschutz**

- 3.8.1 Arbeitsstätten und Arbeitsplätze einschließlich der Verkehrs- und Rettungswege müssen entsprechend der Arbeitsstätten-Verordnung, den Arbeitsstättenrichtlinien und der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) gestaltet sein und erhalten werden.
- 3.8.2 Sämtliche Anlagen oder Anlagenteile, welche zu Bedienungs-, Überwachungs- und/oder Reparaturzwecken regelmäßig oder in regelmäßigen Abständen aufzusuchen sind, müssen unfallsicher gestaltet und erreicht werden können.
- 3.8.3 Lichtgitterroste sind zum Schutz gegen unbeabsichtigtes seitliches Verschieben und Herausheben sicher zu befestigen.
- 3.8.4 Gitterroste im Freien sind nach DIN 31003 rutschsicher auszuführen.
- 3.8.5 Mechanische Gefahrstellen an Maschinen und Apparaten sind zu vermeiden oder gegen Eingriff zu sichern. Auf die UVV „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ (VBG 5) und die DIN 31001 Teil 1 „Sicherheitsabstände“ wird besonders hingewiesen.
- 3.8.6 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Oberkante der Umwehrung muss mindestens 1 m hoch sein.
- 3.8.7 Von jeder Bühne müssen 2 Abgänge in gesicherte Bereiche führen.
- 3.8.8 Auf die Rettungswege und Ausgänge muss durch Sicherheitskennzeichnung (u.a. Richtungspfeile) hingewiesen werden. Dabei ist die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125) zu beachten.
- 3.8.9 In den Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der darin ausgeübten Tätigkeiten die Luft ausreichend erneuert werden können. Die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 5 „Lüftung“ ist einzuhalten. Es ist eine mechanische Lüftungsanlage mit mindestens einem 5-fachen Luftwechsel zu installieren.
- 3.8.10 Die Lüftungsanlage ist regelmäßig von einem Sachkundigen warten und mind. alle zwei Jahre prüfen zu lassen (§ 53 Abs. 2 ArbStättV). Über die Prüfungen sind schriftliche Nachweise zu führen.
- 3.8.11 Gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube sind an der Entstehungsstelle bzw. Austrittsstelle zu erfassen und abzusaugen.
- 3.8.12 Die räumliche Anordnung der Absaugöffnungen ist der Temperatur sowie dem spezifischen Gewicht des Schad- und Abfallstoffes anzupassen, wobei darauf zu achten ist, dass diese Stoffe nicht in den Atembereich der Beschäftigten gelangen.
- 3.8.13 Ist damit zu rechnen, dass bei Störungen der Anlage zur Arbeitsplatzlüftung Luftverunreinigungen in der Fortluft am Arbeitsplatz in gefährlichen Konzentrationen

auftreten können, muss eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung vorhanden sein, die Störungen optisch oder akustisch rechtzeitig anzeigt.

- 3.8.14 Die Silikonstation und die Trockeneinrichtung sind zur möglichst vollständigen Absaugung des verdunsteten Lösemittels so weit wie möglich einzuhausen.
- 3.8.15 In Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, sind die UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1), § 44 in Verbindung mit den „Explosionsschutz-Richtlinien“ (Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - ZH 1/10) sowie die „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (ZH 1/200) zu beachten.
- 3.8.16 Soweit elektrische Anlagen verwendet werden, ist zusätzlich die „Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen“ (ElexV) in Verbindung mit den „Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten“ zu beachten.
- 3.8.17 Explosionsgefährdete Bereiche sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.8.18 Die elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind explosionsgeschützt nach VDE 0165 zu errichten und zu betreiben.
- 3.8.19 Explosionsgeschützte elektrische Anlagen sind auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Sie sind vor der ersten Inbetriebnahme und dann nach Bedarf, mindestens aber alle 3 Jahre, durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen, soweit sie nicht unter der Leitung eines verantwortlichen Ingenieurs ständig überwacht werden.
- 3.8.20 Der Betriebsalarmplan ist bezüglich der neu zu errichtenden Betriebsteile zu ergänzen.
- 3.8.21 Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist die Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV), deren Anhänge und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) bzw. die Technischen Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe (TRGA), soweit zutreffen, einzuhalten.
- 3.8.22 Es sind schriftlich abgefasste, klare und für die Beschäftigten verständliche Betriebsanweisungen, welche die vorhersehbaren Betriebszustände erfassen, auszuarbeiten und den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen. Die bei dem Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sind zu erfassen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festzulegen (§ 20 GefStoffV).
- 3.8.23 Der Lagerraum muss von den angrenzenden Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken (F 90) abgetrennt sein. Türen zu angrenzenden Räumen müssen feuerbeständig (T 90) ausgeführt werden.
- 3.8.24 Der Fußboden des Lagerraumes muss für die gelagerten brennbaren Flüssigkeiten undurchlässig sein.

- 3.8.25 Auslaufende brennbare Flüssigkeiten müssen innerhalb des Lagerraumes aufgefangen sowie erkannt und beseitigt werden können.
- 3.8.26 In den Lagerraum dürfen maximal 20000 l brennbare Flüssigkeiten gelagert werden. Zum Lagern dürfen nur solche Gebinde verwendet werden, welche der TRbF 143 entsprechen.
- 3.8.27 Der Lagerraum muss ausreichend lüftbar sein. Die Lüftung ist so zu bemessen, dass ein mindestens 2-facher Luftwechsel/Stunde gewährleistet ist (bei passiver Lagerung). Die Lüftung muss in Bodennähe des Lagerraumes wirksam sein. Werden in dem Lagerraum brennbare Flüssigkeiten auch abgefüllt (aktive Lagerung), ist die Lüftung so zu bemessen, dass ein mindestens 5-facher Luftwechsel/Stunde gewährleistet ist.
- 3.8.28 In den Wanddurchbrüchen von Lüftungskanälen oder Lüftungsleitungen, die vom Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten in angrenzende Räume oder ins Freie führen, sind Brandschutzklappen nach DIN 4102 Teil 6 zu installieren. Die Brandschutzklappen müssen folgenden Feuerwiderstandsklassen entsprechen:
- bei Wanddurchbrüchen zu angrenzenden Räumen: K 90
  - bei Wanddurchbrüchen ins Freie: K 30
- 3.8.29 Der Lagerraum ist explosionsgefährdeter Bereich Zone 2. In Zone 2 dürfen elektrische Betriebsmittel verwendet werden, wenn sie den Anforderungen von DIN 57165/VDE
- 3.8.30 Neben der Zugangstüre zum Lagerraum ist mindestens ein für die Brandklasse B zugelassener betriebsbereiter 6 kg-Feuerlöscher anzubringen.
- 3.8.31 Am Zugang zu dem Lagerraum ist ein Schild mit folgendem Text augenfällig anzuschlagen:  
„Explosionsgefahr!  
Rauchen und Umgang mit Feuer, offenem und verwarhten Licht verboten,  
Funkenbildung vermeiden, kein Zutritt für Unbefugte“.  
Das Sicherheitsschild muss DIN 4844 entsprechen.
- 3.8.32 Die Lagerung der brennbaren flüssigkeiten einschließlich der installierten elektrischen Betriebsmittel in dem Lagerraum ist vom amtlichen Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 3.8.33 Die elektrischen Betriebsmittel in dem Lagerraum sind alle 3 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen (z.B. Sachverständiger des TÜV).
- 3.8.34 Der Betreiber der Anlage hat dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land unverzüglich anzuzeigen
- eine Explosion
  - einen Brand

- das unbeabsichtigte Austreten brennbarer Flüssigkeiten aus Behältern oder Leitungen in einer Menge von mehr als 10 Liter je Stunde,
- einen mit den typischen Gefahren der Anlage zusammenhängenden Unfall, der zu einem Personenschaden geführt hat.

Schäden an der Anlage mit Gefahren für das Grundwasser sind auch dem Landratsamt Rosenheim zu melden.

### **3.9 Brand- und Katastrophenschutz**

- 3.9.1 Die Vorgaben im Brandschutzgutachten des Büro Kersken + Kirchner vom 15.07.2002 sind zu beachten.
- 3.9.2 Die Maßnahmen gem. Besprechungsprotokoll vom 06.06.2002 mit den dort bezeichneten Anlagen sind umzusetzen und zu beachten.

### **3.10 Wasserwirtschaft**

3.10.1 Für Errichtung, Betrieb und Überwachung der Anlage gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS vom 03.08.1996, geändert durch Verordnung vom 21.11.2000) und die dazugehörigen Vollzugsbekanntmachungen.

3.10.2 Für das Umladen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, sind die Anforderungen  $F_1+R_0+I_2$  einzuhalten.

$F_1$  = Die Umladevorgänge sind auf einer stoffundurchlässigen Fläche durchzuführen.

$I_2$  = Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist, aufzustellen.

### **3.11 Allgemeines**

- 3.11.1 Die in den vorhandenen Bescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen hinsichtlich der Folienbeschichtungsanlage gelten vollinhaltlich weiter, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides bzw. die Anforderungen der 31. BImSchV geändert oder ersetzt werden.
- 3.11.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Rosenheim schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss spätestens 1 Woche nach Inbetriebnahme dem Landratsamt vorliegen.

#### **4. Kostenentscheidung**

- 4.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens, einschließlich der angefallenen Auslagen zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 47.606,00 € festgesetzt.
- 4.3 Die bisherigen Auslagen betragen 21.989,00 €, wobei 21.590,00 € bereits in Rechnung gestellt wurden.

### **GRÜNDE:**

#### **I.**

Die Firma Frantschach Incoat GmbH betreibt in Raubling eine Anlage zum Beschichten bahnenförmiger Materialien. Diese Anlagenart ist im Katalog der immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgeführt (Nr. 5.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Mit Schreiben vom 19.12.2001 beantragte die Firma Frantschach Incoat GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Durchführung folgender Maßnahmen:

- Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle
- Errichtung und Betrieb einer neuen Folienbeschichtungsmaschine (Folienanlage 1)
- Errichtung und Betrieb einer neuen thermischen Nachverbrennung (TNV 6)
- Errichtung und Betrieb eines neuen Lösemittelagers.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Beschichten bahnenförmiger Materialien.

#### **II.**

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zuständig.
2. Die von der Firma Frantschach Incoat GmbH betriebene Anlage zum Beschichten bahnenförmiger Materialien ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das geplante Vorhaben stellt eine gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftige Änderung der o.g. Anlage dar.

Eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen sowie eine öffentliche Bekanntmachung waren nicht notwendig, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Dem Antrag der Anlagenbetreiberin konnte insoweit stattgegeben werden.

3. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb der Firma Frantschach Inncoat GmbH nicht entgegensteht.
4. Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Gutachten und Stellungnahmen folgender Gutachter und Fachstellen eingeholt:
  - 4.1 Gewerbeaufsichtsamt München-Land
  - 4.2 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Rosenheim
  - 4.3 Kreisbauabteilung
  - 4.4 Kreisbrandrat
  - 4.5 TÜV Süddeutschland

Seitens der Gutachter und Fachstellen wurde unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Sämtliche Auflagenvorschläge wurden als Auflagen gemäß § 12 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, den mit ihnen angestrebten Zweck zu erreichen.

Die Gemeinde hat dem Vorhaben zugestimmt; für die baulichen Maßnahmen wurde das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

5. Im Betrieb der Firma Frantschach Inncoat GmbH sind verschiedene gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung vorhanden. Bei der Ermittlung der relevanten im Werk vorhandenen Stoffmengen ergibt die Summation nach der „Quotenregel“ (bezogen auf die Mengenschwellen in Spalte 4 des Anhanges I zur StörfallV) für die giftigen und umweltgefährlichen Stoffe einen Wert von ca. 0,15 und für die Stoffe mit brennbaren Eigenschaften einen Wert von <0,02 (d.h. <1).

Außerdem liegen auch die Quotienten der namentlich genannten Einsatzstoffe jeweils deutlich unter dem Wert 1. Stoffe nach Anhang VII der StörfallV sind am Standort Raubling nicht vorhanden.

Es ist daher festzustellen, dass es sich bei dem Werk der Frantschach Inncoat GmbH in Raubling nicht um einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG handelt.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2;

8.II.0/1.1.1.2; 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.4 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F).

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 sieht für Investitionskosten bei einer Höhe von mehr als 2,5 Mio € bis 25 Mio € eine Gebühr in Höhe von 15.750,00 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten vor.

Die Investitionskosten betragen 13,92 Mio €. Da die Firma Frantschach Inncoat ein EMAS-registriertes Unternehmen ist, wurde die Gebühr um 30 % ermäßigt. Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 wurde für die von der immissionsrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung eine Gebühr in Höhe von 4.605,00 € erhoben. Die Baugenehmigungsgebühr hätte, wäre sie gesondert ausgesprochen worden 6.140,00 € betragen (4 ‰ aus 1.535.000,00 € Baukosten). Sie wurde auf 75 % reduziert.

An Auslagen sind bisher angefallen:

a)	Gewerbeaufsichtsamt München-Land	398,50 €
b)	TÜV (Teilabrechnung)	21.590,50 €

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

Zagler

### **Hinweise:**

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).



3. Nicht von dieser Genehmigung erfasst ist die Erlaubnis zum Einleiten von Dachflächenwasser in den Untergrund.
4. Nicht von dieser Genehmigung erfasst ist die in den Eingabeplänen dargestellte Halle (2. Bauabschnitt). Diesbezüglich verweisen wir ausdrücklich auf die Auflage 3.4.1, die bezüglich der notwendigen Kaminhöhe eine geplante 2. Halle berücksichtigt.
5. Nicht von dieser Genehmigung erfasst ist der Abhitzekeessel AK 12.

## **II. In Abdruck**

**an die  
Gemeinde Raubling**

**über F a c h**

**an das  
Gewerbeaufsichtsamt München-Land**

**über F a c h**

**zum dortigen Schreiben vom 22.07.2002, Nr. 4343.0-2002**

**an Herrn  
Helmut Huber**

**im S a c h g e b i e t**

**jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme**

- ## **III. z. Vg. versandt am:**